



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jena
1/2009

In dieser Ausgabe:

- UN-Konvention ratifiziert S. 02
- Was bringt uns der Gesundheitsfonds? S. 03
- Schlecht und billig - Sparen bei medizinischen Hilfsmitteln S. 04
- Länderübergreifende Ausnahmeregelung zur Sonderparkgenehmigung S. 06

Rechtliches

- Schmerzensgeld wird nicht bei Hartz IV angerechnet S. 07
- Mit Schmerzensgeld muss Betreuer nicht bezahlt werden S. 08
- Unfallrente mindert ALG II S. 09
- Schwerbehinderte Studenten von Studiengebühr befreit S. 11

Informelles

- Literaturtipps zur neuen Pflegeversicherung S. 11
- Beratungstelefon für Patienten kostenlos S. 12

Herausgeber:

**Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.**

Hermann – Pistor - Str. 1
07745 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

☒ 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



UN-Konvention ratifiziert



Endlich!

Am 19. Dezember 2008 um 10:26 Uhr hat der Bundesrat die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen beschlossen.

Der Landesbehindertenbeauftragte von Rheinland-Pfalz, Ottmar Miles-Paul, hatte zu diesem Anlaß Vertreter von Behindertenorganisationen aus ganz Deutschland eingeladen. Dieser Einladung folgten Irmgard Winkler, stellvertretende Bundesvorsitzende im BSK und Anita Reichert, Mitglied des BSK-Vorstandes.

42 Staaten hatten mittlerweile die am 13. 12. 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedete

Konvention ratifiziert. Mit der Ratifizierung von 20 Staaten war sie am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

„Mit dieser UN-Konvention wird der Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene verwirklicht; das individuelle Schicksal von behinderten Menschen steht nicht mehr im Vordergrund, denn ‚behindert ist man nicht, behindert wird man‘. Genau dieser Satz verdeutlicht das Anliegen der UN-Konvention“ sagte Irmgard Winkler im Anschluss an die Ratifizierung in Berlin.

„Die Umsetzung dieser Ziele wird dazu führen, dass behinderte und nichtbehinderte Menschen sich mit Respekt und Wertschätzung begegnen“, so Irmgard Winkler.

Quelle: www.bsk-ev.org

Jetzt muss der Schatz gehoben werden

Dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, wurde bei der Feier anlässlich der Ratifizierung der Konvention eine Schatztruhe mit der vom Netzwerk Artikel 3 initiierten Schattenübersetzung der Konvention und der Überschrift eines Aktionsplans 2009 - 2019 für die Umsetzung der ersten Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts überreicht.

Das überreichte Kästchen, so Miles-Paul, symbolisiert die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen als einen Schatz, der nun endlich auch in Deutschland gehoben werden kann. Das Übereinkommen garantiert umfassende rechtliche und soziale Gleichberechtigung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ausdrücklich werde dabei der uneingeschränkte Zugang behinderter Menschen zum

allgemeinen Arbeitsmarkt und die inklusive Bildung betont.

Quelle: kobinet-nachrichten

Was bringt uns der Gesundheitsfonds?

Nach einjährigen Verhandlungen zwischen Union und SPD traten am 1. April 2007 erste Teile der Gesundheitsreform in Kraft. Nachdem Bundestag und Bundesrat das zentrale Reformvorhaben der großen Koalition im Februar gebilligt hatten, gab Bundespräsident Horst Köhler endgültig grünes Licht.

Ab 1. Januar 2009 ist nun als weitere Teil der Gesundheitsreform der Gesundheitsfonds gestartet und somit gilt für gesetzlich Versicherte ein bundesweit einheitlicher Beitragssatz in Höhe von 15,5 %. Neu ist zudem eine allgemeine Pflicht zur Krankenversi-

cherung. Die rd. 200- bis 300 000 Nichtversicherten müssen also in die gesetzlichen und privaten Kassen zurückkehren. Die Privatkassen müssen von 2009 an einen Basistarif anbieten, der im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Für gesetzlich Versicherte werden die Leistungen bei Impfungen, Eltern-Kind-Kuren, Reha-Behandlungen für alte Menschen und bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender in den eigenen vier Wänden ausgeweitet. Zudem können Kassen neue Wahltarife anbieten - etwa Tarife mit Selbstbehalt oder solche, in deren Rahmen auch homöopathische Arzneimittel bezahlt werden. Einige Kassen haben solche Tarife bereits angekündigt, andere entscheiden später darüber.

Krankenkassen können einen Zusatzbeitrag er-

heben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen. Einige Krankenkassen haben sich dazu positioniert und werden für 2009 keinen Zusatzbeitrag erheben. (u.a. AOK, Barmer, KKH, IKK-Direkt, IKK Südwest, BKK Gesundheit, BKK exclusiv, Gothaer BKK, Pronova BKK).

Detaillierte Informationen und TIPPS unter www.der-gesundheitsfonds.de

Schlecht und billig - Sparen bei medizinischen Hilfsmitteln

Das ZDF sendete am 18.11.2008 in der Sendung Frontal 21 einen Beitrag über die von den Krankenkassen vorgenommenen Einsparungen bei den Hilfsmitteln. Es wurde unter anderem darüber berichtet, dass die von den Krankenkassen propagierten Qualitätsvorgaben in den

Ausschreibungen keine Rolle spielen. Dort ist anscheinend nur der günstigste Preis für die Vergabe ausschlaggebend. Bezeichnenderweise wagten sich weder die Bundesregierung, noch Vertreter der Krankenkassen vor die Kamera. Im Beitrag wurde auch gezeigt, dass für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen sogar eigene "Produktlinien" aufgelegt werden.
Quelle: kobinet-nachrichten

Wir haben für Sie das Manuskript der Sendung „Frontal 21“ gelesen und geben hier die Anmoderation wieder:

„Eine Windel ist doch wie die andere. Wer das sagt, hat doch keine Ahnung. Denn tausende Kranke und ihr Pflegepersonal lernen derzeit den unangenehmen Qualitäts-Unterschied kennen. Die Regierung hat ein Gesetz erlassen, mit dem die Kosten im Gesundheitssystem gedämpft werden sollen. In der Folge zahlen die

Krankenkassen nur noch die billigsten medizinischen Hilfsprodukte – und das sind dann auch gerne mal Windeln, die wenig taugen, mitunter sogar eigens billig angefertigt für die Kassenpatienten. Die gesetzlich vorgeschriebene Qualität wird in der Produktauswahl der Krankenkassen glatt unterschlagen.

Ob Rollstühle, Gehhilfen, Windeln oder Beatmungsgeräte - medizinische Hilfsmittel werden für Kassenpatienten immer schlechter, lösen mitunter sogar Folgeerkrankungen aus (Infektionen bis Dekubitus).

Recherchen von Frontal 21 haben ergeben, dass zwar die Qualität der Versorgung ein grundlegendes Kriterium für die Erteilung des Zuschlages des Hilfsmittelherstellers sein soll. In den Ausschreibungsunterlagen z.B. der AOK geht es aber nicht um die Qualität der Versorgung, sondern um den „niedrigsten Preis“.

Das hat Folgen:
Nicht nur die Qualität leidet, sondern auch die Versorgung. Weil die Billiglieferten nur alle drei Monate vorbeikommen, werden z.B. in Seniorenwohngemeinschaften die Windeln in den Patientenzimmer gestapelt.

Weiterhin haben die Krankenkassen Verträge mit bestimmten Sanitätshäusern abgeschlossen, so dass die Krankenkasse vorschreibt, zu welchem Sanitätshaus sie gehen müssen. Das zieht mitunter lange Wartezeiten nach sich.
Weg frei für die Zweiklassen-Medizin.

Wer Interesse hat, das gesamte Manuskript zu lesen, kann dieses unter:

<http://frontal21.zdf.de/ZDFde/download/0,6753,7007373,00.pdf> herunterladen.

Schon eigene Erfahrungen diesbezüglich erlebt?

Wir sind an diesen Erfahrungen, ob positiv oder negativ, interessiert. Wir

freuen uns über jede Zuschrift und jede Erfahrung.

Länderübergreifende Ausnahmeregelung zur Sonderparkgenehmigung

Für eine länderübergreifende Anerkennung der Ausnahmeregelungen von Sonderparkgenehmigungen für Menschen mit Behinderungen in Mitteldeutschland haben sich die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgesprochen.

Der Beauftragte für Sachsen-Anhalt, Adrian Maerveoet, erklärte dazu in Magdeburg: "Es ist schwer vermittelbar, warum ein Betroffener aus Halle mit seiner Parkgenehmigung im wenige Kilometer entfernten Leipzig Ärger bekommt. Die Kriterien zur Ausstel-

lung der Ausnahmege-
nehmigung unterscheiden sich nämlich grund-
sätzlich nicht. Allein der
Umstand, dass zwischen
beiden Städten eine
Landesgrenze verläuft,
führt dazu, dass die Ge-
nehmigung in Leipzig
nicht anerkannt wird.
Das ist ein falsches Fö-
deralismusverständnis,
das es zu überwinden
gilt."

Maerevoet und seine
Kollegen aus Sachsen
und Thüringen haben
sich jeweils an ihre Lan-
desregierungen ge-
wandt, um eine gegen-
seitige Anerkennung der
Ausnahmegegenehmigun-
gen zu erzielen. "Was
formalrechtlich vielleicht
nicht zu beanstanden ist,
muss dennoch als Aus-
druck eines schädlichen,
weil sehr engherzig aus-
gelegten Föderalismus-
verständnisses kritisiert
werden", erklärte Adrian
Maerevoet. Die Ausnah-
megegenehmigungen sol-
len - neben der bundes-
weit gültigen Sonder-
parkgenehmigung ge-

mäß Straßenverkehrs-
ordnung - für einen be-
stimmten Personenkreis
mit schweren Behinde-
rungen nicht gewollte
Härten mindern. "Diese
Härten sind doch aber in
Sachsen genau die glei-
chen wie in Sachsen-
Anhalt oder Thüringen".
Quelle: kobinet-nachrichten

rechtliches



Schmerzensgeld wird nicht bei Hartz IV ange- rechnet

Eine Anrechnung des
Schmerzensgeldes auf
das Arbeitslosengeld II
(ALG II) stellt eine be-
sondere Härte dar, ur-
teilte das Bundessozial-
gericht in Kassel. Ein
erwerbsloser Mann aus
Bayern hatte nach einem

Unfall im Jahre 1985 umgerechnet rund 36.000 Euro Schmerzensgeld erhalten. Dieses Geld legte der Mann in Geldanlagen und in mehrere Lebensversicherungen an. Der heutige Wert der Anlagen beträgt noch rund 30.000 Euro. Aus diesem Grund verweigerte die ARGE dem Betroffenen die ALG II Zahlung. Daraufhin klagte der Mann vor mehreren Instanzen und bekam nun Recht vor dem Bundessozialgericht (BSG).

Das BSG urteilte (AZ: B 14/7b AS 6/07 R), dass dem Mann sehr wohl reguläre ALG II Zahlungen zustehen. Eine "Verwertung des Schmerzensgeldes" würde eine "besondere Härte" darstellen. Es sei ausgeschlossen, Schmerzensgeld mit anzurechnen, wenn der Kläger glaubhaft machen kann, dass das "Vermögen" vom Schmerzensgeld stammt. Durch den besonderen Entschädigungscharakter erlaube

das Gesetz keine Anrechnung des Schmerzensgeldes sowie laufender Schmerzensgeldzahlungen. Früher gezahltes Schmerzensgeld unterliegt dem gesetzlichen Schutz. Im vorliegenden Fall konnte der Mann glaubhaft machen, dass die Geldanlagen aus den Schmerzensgeldzahlungen stammen. (15.09.2008)

Mit Schmerzensgeld muss Betreuer nicht bezahlt werden

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt muss das Schmerzensgeld nicht zur Bezahlung eines Betreuers eingesetzt werden.

Medienberichten zufolge muss, wenn der Betreute sonst mittellos ist, nach dem Richterspruch die Staatskasse die Kosten für die Betreuung über-

nehmen (Az.: 20 W 128/08). Das Gericht gab damit der Beschwerde eines Betreuten statt. Für den Mann wurde ein Betreuer bestellt, weil er seit Jahren an Schizophrenie leidet. Nach einem Verkehrsunfall hatte er Schmerzensgeld in Höhe von 120 000 Euro erhalten. Die Staatskasse war der Auffassung, er sei nun nicht mehr mittellos und könne daher seinen Betreuer selbst bezahlen. Sie verlangte die Rückzahlung bisher übernommener Kosten in Höhe von 10 800 Euro. Das Oberlandesgericht lehnte dies allerdings ab. Der Rückgriff auf das Schmerzensgeld wäre für den Betroffenen eine unzumutbare Härte. Denn es solle ein Ausgleich für erlittene Schmerzen und bleibende Beeinträchtigungen sein und daher dem Unfallopfer zur freien Verfügung bleiben.

Quelle: kobinet-nachrichten

Unfallrente mindert ALG II

Arbeitslose, die wegen eines früheren Arbeitsunfalls eine Rente bekommen, müssen sich diese voll auf das Arbeitslosengeld II anrechnen lassen.

Unfallrenten zählen zum Einkommen von ALG-II-Empfängern. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel am Mittwoch entschieden. Beide Leistungen dienten vorrangig dem täglichen Lebensunterhalt und seien somit als Einkommen zu werten, begründete der zuständige Senat die Entscheidung. Einkünfte würden nur dann nicht als Einkommen gelten, wenn sie zweckbestimmt sind, wie beispielsweise Entschädigungen. In dem verhandelten Fall liege keine solche Ausnahme vor, urteilten die Richter.

(Az. B 11b AS 15/06 R).

Der aus Thüringen stammende Kläger hatte

1992 einen Arbeitsunfall, der seine Erwerbsfähigkeit um 30 Prozent minderte. Er erhielt deshalb eine Teilverletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung von zuletzt knapp 325 Euro monatlich. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II hatte die zuständige Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung Arbeitssuchender (ARGE) des Landkreises Nordhausen diese Summe komplett auf das Einkommen angerechnet. Daraufhin hatte der Mann zusammen mit seiner Ehefrau die ARGE verklagt. Die Rente solle bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt werden, forderte das Paar.

Die Kasseler Richter wiesen die Forderung der Eheleute zurück. Zur Begründung hieß es, der Gesetzgeber habe sich bewusst von der früheren Arbeitslosenhilfe abgewendet und das Arbeitslosengeld II der Sozialhilfe angenähert. Da-

bei seien Unfallrenten seit jeher angerechnet worden. Die Ausnahmenvorschriften des neuen Rechts griffen nicht ein. Insbesondere sei die Rente nicht mit einem Schmerzensgeld zu vergleichen.

Bundesregierung prüft Aufteilung der Einkünfte aus Unfallrenten

Nach Plänen der Bundesregierung sollen die Unfallrenten künftig in einen Anteil für den Lebensunterhalt und einen schmerzensgeldähnlichen Anteil aufgespalten werden. Dies, so merkten die Kasseler Richter schon jetzt an, würde die Rechtslage wohl verändern.

Fazit: Es ist immer gut zu überlegen, ob man sich für eine monatliche Rente oder eine Einmalzahlung entscheidet. Wir finden es positiv, dass sich die Bundesregierung mit der Aufspaltung der

Unfallrente beschäftigt. So gibt es keine Benachteiligungen mehr.

Schwerbehinderte Studenten von Studiengebühr befreit.

Wie jetzt bekannt wurde, entschied das Verwaltungsgericht Karlsruhe am 15. Oktober: Legt ein Student einen Schwerbehindertenausweis vor, der einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 % nachweist, begründet dies die Regelvermutung, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt und er daher von der Studiengebühr für das jeweilige Semester zu befreien ist.

Entgegen der Regelungen bei anderen Universitäten des Süd-West-Staates hatte die Uni Heidelberg den Schwerbeschädigtenausweis als

alleinigen Befreiungsgrund nicht akzeptiert und ein fachärztliches Gutachten verlangt. Daraus sollte hervorgehen, dass und in welchem Umfang der Student tatsächlich studienerschwerend behindert ist. (Verwaltungsgericht Karlsruhe; Urteil vom 15.10.2008 Aktenzeichen: 7 K 1409/07)
Quelle: kobinet-nachrichten

Informelles

Literatur-Tipps zur neuen Pflegeversicherung



Zum 1. Juli 2008 wurde die Pflegeversicherung reformiert. Erstmals seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 sind ihre Leistungen angehoben worden. Die Pflege durch Einzel-

personen ist jetzt auch möglich, wenn es vor Ort einen Pflegedienst gibt. Alles über Ihre Rechte und Pflichten über vor- und Nachteile der Pflegereform erfahren Sie in „Das bringt mir die neue Pflegeversicherung – Neues-Nutzen-Nachteile“ von Marcus Braun, 68 Seiten, 8,80 €, erschienen in Richard Boorberg-Verlag Stuttgart.

Die Broschüre „Soziale Pflege - SGB XI“ bietet den aktuellen Gesetzestext des SGB XI auf dem Stand der Pflegereform 2008. Darüber hinaus ist der Text des neuen Pflegezeitgesetzes enthalten. Alle Neuerungen sind in dieser handlichen Textausgabe schnell nachzuschlagen. Der Autor ist Dietmar Marburger. Die Broschüre ist ebenfalls im Boorberg-Verlag erschienen und kostet 12,80 €.

Fragen rund um die Themen Gesundheit und Krankenkassen beantwortet das Beratungstelefon der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) ab sofort **kostenlos**.

Der Dienst ist bundesweit telefonisch unter **0800/011 77 22** zu erreichen. Anrufern wird zum Beispiel erläutert, welche Leistungen die Krankenkassen übernehmen, wie hoch der Eigenanteil bei der Zahnbehandlung ist und was sie bei einem Kassenwechsel beachten müssen. Bisher fielen für die Telefonberatung 9 Cent pro Minute an. Informationen und Tipps unter www.unabhaengige-patientenberatung.de

**Beratungstelefon
für Patienten ab
sofort kostenlos**

